

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	10.07.2017

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Wettbürosteuer

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 29.06.2017 entschieden, dass die Wettbürosteuer der Stadt Dortmund in der derzeitigen Ausgestaltung unzulässig ist (BVerwG 9 C 7.16; BVerwG 9 C 8.16; BVerwG 9 C 9.16).

Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei der Wettbürosteuer zwar um eine örtliche Aufwandssteuer, zu deren Erhebung die Kommunen grundsätzlich berechtigt sind. Der von der Stadt Dortmund für die Besteuerung gewählte Flächenmaßstab sei aber wegen Verstoß gegen das Prinzip der Steuergerechtigkeit rechtswidrig. Maßstab für die Wettbürosteuer als Vergnügungssteuer müsse immer der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand sein. Als sachgerechtesten Maßstab sieht das Bundesverwaltungsgericht bei der Wettbürosteuer den Wetteinsatz an. Eine Flächenbesteuerung als Ersatzmaßstab hält das Bundesverwaltungsgericht nur für zulässig, wenn es keinen wirklichkeitsnäheren Maßstab –wie hier den Wetteinsatz- gibt.

Die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts (Nr. 51/2017) ist als Anlage beigefügt.

gez. Klug